



## Satzung für die Kindergärten der Stadt Wertingen

Die Stadt Wertingen erlässt auf Grund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende Satzung:

### **§ 1** **Trägerschaft und Rechtsform**

Die Stadt Wertingen ist Träger folgender nach Art. 2 und 3 des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG) anerkannter Kindergärten:

Kindergarten Sonnenschein, Kalteck 2  
Kindergarten Kunterbunt, Beim alten Turnplatz 4  
Kindergarten Gottmannshofen, Bliensbachweg 1

Die Kindergärten werden als öffentliche Einrichtung der Stadt im Sinne des Art. 21 Gemeindeordnung auf öffentlich-rechtlicher Grundlage betrieben.

### **§ 2** **Aufgabe und Verwaltung der Kindergärten**

- (1) Die Kindergärten sind außerschulische Tageseinrichtungen zur regelmäßigen Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern.
- (2) Die Kindergärten nehmen die in Art. 10 ff BayKiBiG bezeichneten Aufgaben wahr. Zu diesem Zweck wird Ihnen ausreichendes pädagogisches Personal zur Verfügung gestellt.
- (3) Zur Förderung der besseren Zusammenarbeit von Eltern, pädagogischem Personal und Träger ist in jedem Kindergarten ein Elternbeirat (Art. 14 BayKiBiG) einzurichten.
- (4) Die Verwaltungs- und Kassengeschäfte der Kindergärten obliegen der Verwaltungsgemeinschaft Wertingen.
- (5) Durch den Betrieb der Kindergärten erstrebt die Stadt Wertingen keinen Gewinn. Sie verfolgt lediglich gemeinnützige Zwecke, durch deren Erfüllung ausschließlich



und unmittelbar die Allgemeinheit auf dem Gebiet der Jugendhilfe gefördert werden soll.

- (6) Überschüsse sollen durch den Betrieb der Kindergärten nicht erzielt werden. Sollte sich entgegen dem Willen des Stadtrates ein Überschuss ergeben, ist dieser für Zwecke der Kindergärten zu verwenden. Fehlbeträge werden durch Zuschüsse der Stadt ausgeglichen.

### **§ 3 Aufnahmebestimmungen**

- (1) Die Stadt Wertingen gewährleistet, dass die nach der Bedarfsfeststellung notwendigen Plätze zur Verfügung stehen. Die Angebote in den Kindergärten richten sich an Kinder unter drei Jahren, Kinder im Alter von drei Jahren bis zur Einschulung und an Schulkinder.
- (2) Neuaufnahmen in die Kindergärten erfolgen grundsätzlich zum 01.09. eines jeden Jahres. Die Höchstzahl der in die Kindergärten aufzunehmenden Kinder wird von der Verwaltung bestimmt. Nach Vollbelegung der Kindergärten eingereichte Aufnahmeanträge werden vorgemerkt und berücksichtigt, sobald sich durch das Ausscheiden von Kindern aus dem Kindergarten oder auf sonstige Weise eine neue Aufnahmemöglichkeit ergibt. Die Entscheidung über die Aufnahme trifft die Kindergartenleiterin in Absprache mit der Verwaltung.
- (3) Die Aufnahme von Kindern, die ihren Wohnsitz nicht in der Stadt Wertingen einschließlich der Stadtteile haben (Gastkinder), erfolgt nach Art. 23 BayKiBiG.
- (4) Beim Fernbleiben von Kindern vom Kindergarten ist der Kindergartenleitung der Grund hierfür spätestens am 3. Tag bekanntzugeben. Fehlt ein Kind länger als zwei Wochen unentschuldigt, so kann für dieses Kind ein anderes Kind aufgenommen werden. Für das unentschuldigte ferngebliebene Kind besteht kein Anspruch auf erneute Aufnahme in den Kindergarten.

### **§ 4 Abmeldung durch Erziehungsberechtigte**

- (1) Die Abmeldung durch Erziehungsberechtigte ist jeweils zum Monatsende unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 2 Wochen zulässig.
- (2) Die Abmeldung hat schriftlich zu erfolgen.
- (3) Während der letzten 4 Monate des Kindergartenjahres ist die Abmeldung nur zum Ende des Kindergartenjahres zulässig.



## § 5 Gesundheitspflege

- (1) Die Kinder sind stets in reinlichem Zustand in den Kindergarten zu entsenden. In den Aufenthaltsräumen der Kindergärten haben die Kinder Hausschuhe zu tragen.
- (2) Kinder mit einer übertragbaren Krankheit oder einem hierauf gerichteten Krankheitsverdacht dürfen nicht in den Kindergarten geschickt werden. Das gleiche gilt für jedes Kind, das mit einem solchen Erkrankten in Wohngemeinschaft lebt. Die Leitung des Kindergartens soll von der Erkrankung durch die Personensorgeberechtigten des Kindes unverzüglich benachrichtigt werden.

An übertragbaren Krankheiten erkrankt gewesene Kinder können erst nach Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses wieder zum Besuch des Kindergarten zugelassen werden.

## § 6 Öffnungszeiten, Ferien

- (1) Die Kindergärten sind mit Ausnahme der Samstage und der Sonn- und Feiertage sowie der nachstehenden Ferienzeiten ganzjährig geöffnet:

Die Ferienzeit dauert über Weihnachten: vom 24. Dezember bis einschließlich 31. Dezember.

In den Sommerferien: mindestens zwei Wochen in den Schulferien.

- (2) Die täglichen Öffnungszeiten (Montag mit Freitag) werden wie folgt festgesetzt:

a) Kindergarten Sonnenschein  
7.00 Uhr – 17.00 Uhr  
Es wird Mittagessen angeboten.

b) Kindergarten Gottmannshofen  
7.30 Uhr - 13.45 Uhr

c) Kindergarten Kunterbunt  
7.30 Uhr - 12.45 Uhr

- (3) Der 1. Bürgermeister kann aus betrieblichen Gründen oder wegen sonstiger Umstände eine Änderung der Betriebs- und Öffnungszeiten (Abs. 1 und 2)



vornehmen. Aus zwingenden Gründen können die Kindergärten vorübergehend geschlossen werden.

- (4) In begründeten Einzelfällen ist die Kindergartenleiterin befugt, die Betreuungszeiten unwesentlich zu ändern.
- (5) Die Beaufsichtigung der Kinder durch die Kindergärten erstreckt sich nur bis zu den in Absatz 2 festgesetzten Schlusszeiten.

### **§ 7 Haftung**

Die Haftung der Stadt Wertingen als Träger der Kindergärten richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

### **§ 8 Sonstiges**

Kinder, die durch ihr Verhalten den Kindergartenbetrieb ernsthaft und fortgesetzt stören, können vom 1. Bürgermeister in Absprache mit der Kindergartenleitung vom weiteren Besuch des Kindergartens ausgeschlossen werden.

### **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.09.2006 in Kraft.  
Gleichzeitig treten die Satzung für den Kindergarten der Stadt Wertingen vom 11.08.1987 und die dazu ergangenen Änderungssatzungen vom 22.08.1991, 05.05.1994, 08.07.1996, 15.04.1997 und 15.12.2000 außer Kraft.

Wertingen, den 01.02.2006

  
Lehmeier  
1. Bürgermeister

